



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Juni 2013 (19.06)  
(OR. fr)**

**10850/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2008/0242 (COD)**

---

**CODEC 1428  
EURODAC 9  
ENFOPOL 184  
OC 405**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/RAT

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von "EURODAC" für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../...\* zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) (**erste Lesung**)

Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist für Kroatien: 19.6.2013**

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 8. Dezember 2008 den eingangs genannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 63 EUV stützt und durch drei geänderte Vorschläge ergänzt wurde, die dem Rat am 11. September 2009, am 11. Oktober 2010 und am 1. Juni 2012 übermittelt wurden<sup>2 3 4 5</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 16934/08.

<sup>2</sup> Dok. 10638/12.

<sup>3</sup> Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist somit durch sie weder gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

<sup>4</sup> Gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 21 hat das Vereinigte Königreich mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.

<sup>5</sup> Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 21 beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist somit durch sie weder gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon muss der Vorschlag auf der Grundlage von Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a AEUV angenommen werden.

2. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 12. Juni 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und dürfte daher für den Rat annehmbar sein<sup>2</sup>.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments bei Enthaltung der maltesischen Delegation in der Fassung des Dokuments PE-CONS 17/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5

<sup>2</sup> Dok. 10650/13.